

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

Anmerkung: Vgl. § 348 StPO.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme-strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Anmerkung: Vgl. auch §§ 5, 38 bis 42 SVWG (Reg.-Nr. 7) und §§ 15, 19 und 29 Abs. 2 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Straf-
arrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Mini-
steriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

Anmerkung: Vgl. auch § 8 Abs. 3 und § 24 SVWG (Reg.-Nr. 7).

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

Anmerkung: SVWG vgl. unter Reg.-Nr. 7. Die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind in der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2) geregelt. Für die Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 3 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zuständig (§ 49 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Zur Verwirklichung der vor dem Inkrafttreten der StPO am 1. 7. 1968 ausgesprochenen Strafen und Erziehungsmaßnahmen vgl. §§ 8 bis 10 EGGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3).

§340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urteils- oder Beschlüßformel ein.

Anmerkung: Vgl. hierzu die §§ 1 bis 13 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2) sowie die Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG vom 25. 6. 1968 i. d. F. vom 17. 3. 1969, insbesondere Ziff. 2 (Reg.-Nr. 11).

§341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.